

Stand 22.03.2016

Mindestanforderungen zur Lagerung von Festmist

Grundsätze

Aus den Vorgaben des Wasser- und Düngerechtes sowie unter Berücksichtigung pflanzenbaulicher Belange ist eine <u>ordnungsgemäße Festmistlagerung</u> unverzichtbar. Dazu soll dieses Informationsblatt Hilfestellung geben.

Die bei der Lagerung von Festmist entstehenden Sickersäfte können in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer verlagert werden. Festmist ist daher so zu lagern, dass eine Beeinträchtigung von Boden und Wasser nicht zu besorgen ist.

Weiterhin gelten in jeder Kommune im Kreis Höxter die kommunalen Vorgaben durch die Ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, hier speziell zur Anlage von Dungstofflagern. Hier werden weitere Anforderungen erhoben.

1. Lagerung von Festmist auf Dungstätten

- Festmist ist im Regelfall auf einer befestigten (wasserundurchlässigen) Dungplatte (Betonplatte aus wasserundurchlässigem Beton nach DIN 1045) in der Nähe der Stallungen zu lagern.
- Die Wände müssen in ausreichender Höhe wasserdicht sein.
- Flüssige Abgänge aus Ställen und Dungstätten sind in wasserdichten Jauchebehälter oder Flüssigmistbehälter zu leiten, die keine Verbindung zu anderen Abwasseranlagen haben dürfen (§ 52 Bauordnung NRW).
- Keine Mistlager auf überschwemmungsgefährdeten Standorten
- Abstandes von 20 m zu oberirdischen Gewässern sowie nicht ständig Wasser führenden Straßen- und Vorflutgräben.
- Vor der Lagerstätte ist eine Rangier- und Ladefläche zu befestigen, die nicht zur Lagerstätte, sondern in einen Jauche- oder Güllebehälter entwässert.

Die Größe der Lagerstätte ist abhängig von der erforderlichen Lagerkapazität und den technischen Bedingungen zur Gewährleistung einer ausreichend langen Dauer der hygienisch wirksamen Vorrotte. Eine Rottezeit von mindestens 4 Wochen ist einzuhalten. Die erforderliche Lagerkapazität für Festmist und der anfallenden Mistsickerwässer (sie sollte in der Regel 6 Monate betragen) ergibt sich aus den Regelungen zur Ausbringung und Zwischenlagerung von Festmist unter Berücksichtigung der Witterungsrisiken.

Tipp:

Eine teilweise oder vollständige Überdachung der Lagerstätte vermindert die zu entwässernde Flüssigkeitsmenge.

2. Zwischenlagerung von Festmist in der Feldflur

Die Zwischenlagerung von Festmist im Feld ist aus Sicht des Wasserschutzes ausschließlich als kurzfristige Übergangslösung anzusehen und ist <u>kein Ersatz für</u> mangelnde Lagerkapazitäten an der Hofstelle.

Die Zwischenlagerung im Feld ist auf das betrieblich unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Die Lagermenge muss in einem pflanzenbaulich sinnvollen Verhältnis zu der zu düngenden Fläche stehen. Die Ausbringung hat zum nächstmöglichen, aus pflanzenbaulicher Sicht optimalen, Ausbringungszeitpunkt zu erfolgen. Eine vorübergehende Zwischenlagerung wird unter den nachfolgend konkret beschriebenen Bedingungen toleriert:

Anforderungen an den Festmist:

- Der Festmist muss durchgerottet sein, wenn die Gefahr des Eintrages von Krankheitserregern in das zu schützende Gewässer besteht.
- TS-Gehalt von mind. 25 %, um das Entstehen von Sickersäften zu verhindern. (Nach 4 Wochen Rottezeit ist nicht mehr mit der Bildung von Atmungs- und Presswasser zu rechnen)

Anforderungen an den Standort:

- Nur <u>auf landwirtschaftlich genutzen Acker- und Grünlandflächen</u> mit einem mindestens 20 cm mächtigen belebten Boden,
- <u>Jährlicher Wechsel</u> des Standortes mit gezielter Begrünung (keine Leguminosen) nach Räumung,
- Nur auf weitgehend ebenen Flächen; auch bei gering geneigter Hangneigung sind Vorkehrungen gegen das Durchsickern des Lagers bzw. oberflächlichen Sickersaftabfluss zu treffen (Gräben/Wälle am Hangfuß).

Eine Zwischenlagerung in der Feldflur ist grundsätzlich verboten:

- in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und auf überschwemmungsgefährdeten Flächen,
- auf Böden mit geringer Filter- und Pufferwirkung, z.B. stark durchlässige Böden,
- bei geringem Grundwasserflurabstand (< 1,0 m) oder bei Neigung zur Vernässung,
- auf stillgelegten oder nicht landwirtschaftlichen Flächen,
- bis zu einem Abstand von 100 m zu Wassergewinnungsanlagen ohne Schutzgebiet,
- bis zu einem Abstand von 20 m zu oberirdischen Gewässern sowie nicht ständig Wasser führenden Straßen- und Vorflutgräben, Dränsaugern und -sammlern,
- in den Zonen I und II von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, <u>Hinweis</u>: In den Schutzzonen III sind die Regelungen der jeweiligen Wasserschutz-/ Quellenschutzgebietsverordnung zu beachten.

Anforderungen an die Anlage des Zwischenlagers:

- möglichst kleine Grundfläche, ja nach der zu lagernden Menge 1,5 2 m Stapelhöhe,
- Festmist trapezförmig oder kegelförmig aufschichten, Seiten möglichst steil anlegen.

Anforderungen an Zeitraum und Dauer der Zwischenlagerung:

- Eine Zwischenlagerung in der Feldflur sollte nur in den <u>Monaten März Oktober</u> erfolgen
- Die Zwischenlagerung sollte einen Zeitraum von 4 Wochen nicht übersteigen. Nach den Cross-Compliance Regelungen darf Festmist nicht länger als 6 Monate gelagert werden.
- Bei Lagerung > 4 Wochen, z.B. aufgrund unerwarteter Boden- und Witterungsbedingungen oder unvorhersehbarer arbeitswirtschaftlicher Engpässe, wird eine Abdeckung zum Schutz vor Auswaschung oder Abschemmung durch Niederschläge vorsorglich empfohlen.